

Zwischen der Chorjugend NRW e.V. als überörtlichem freien Träger der Jugendhilfe,  
vertreten durch Franziska Rautenberg oder Felix Herrmann,

und

\_\_\_\_\_ (nachfolgend Verein),

vertreten durch \_\_\_\_\_

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII geschlossen:

## **§ 1**

### **Schutzauftrag**

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt.

(3) Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Vereinbarung mit dem örtlichen kommunalen Jugendamt getroffen wird.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

(1) Die Vereinbarung gilt für alle Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII, die der freie Träger als Organisator anbietet und an denen der Verein oder Mitglieder des Vereines teilnehmen.

(2) Die Vereinbarung gilt für den Verein, der sie abgeschlossen hat sowie diejenigen Unterorganisationen, für die der Verein Weisungsrecht hat.

(3) Für alle Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII, die der Verein anbietet, gilt die Vereinbarung des Vereines, die er mit dem kommunalen Jugendamt abgeschlossen hat.

## **§ 3**

### **Hauptamtlich Beschäftigte**

(1) Für durch die Chorjugend NRW organisierte Veranstaltungen, an denen der Verein oder Mitglieder des Vereines teilnehmen, verpflichtet sich der Verein, nur hauptamtlich tätige Personen zur Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, die nicht nach einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Dies ist bei Anmeldung zu der Veranstaltung durch Unterschrift zu bestätigen.



(2) Die Umsetzung der Bestimmungen des § 3 richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinbarung, die der Verein mit dem kommunalen Jugendamt geschlossen hat.

#### § 4

##### **Neben- und ehrenamtlich tätige Personen**

(1) Für durch die Chorjugend NRW organisierte Veranstaltungen, an denen der Verein oder Mitglieder des Vereins teilnehmen, verpflichtet sich der Verein, nur neben- oder ehrenamtlich tätige Personen zur Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, die den Anforderungen des § 72a SGB VIII genügen.

Dies ist bei Anmeldung zu der Veranstaltung durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der Verein von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 1).

(3) Die Umsetzung der Bestimmungen des § 4 richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinbarung, die der Verein mit dem kommunalen Jugendamt geschlossen hat.

#### § 5

##### **Inkrafttreten, Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/ Unterschrift Chorjugend NRW

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift Verein



### ANLAGE

Zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

1. § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
2. § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
3. § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
4. § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
5. § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
6. §§ 176-176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
7. §§ 177-179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
8. § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
9. § 180a Ausbeutung von Prostituierten
10. § 181a Zuhälterei
11. § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
12. § 183 Exhibitionistische Handlungen
13. § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
14. §§ 184a-184d Verbreitung pornographischer Schriften und Darbietungen
15. §§ 184e-184g Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
16. § 184i Sexuelle Belästigung
17. § 184j Straftaten aus Gruppen
18. § 184k Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen
19. § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
20. § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
21. § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
22. §§ 232-233a Tatbestände des Menschenhandels
23. § 234 Menschenraub
24. § 235 Entziehung Minderjähriger
25. § 236 Kinderhandel.

Stand: 1/2023

